BVSK
Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-

NEWSLETTER – 2016 / KW 48

- **Voraussetzungen einer endgültigen Erfüllungsverweigerung**
  OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.02.2016, AZ: 4 U 214/15

  Die Parteien streiten um Schadenersatz wegen eines am klägerischen Fahrzeug aufgetretenen Motorschadens. Der Kläger hatte das Fahrzeug zuvor von dem Beklagten erworben.

  Die Beklagte hatte die Aufforderung des Klägers, den Mangel zu beseitigen, mit dem Argument abgelehnt, dass es sich bei der bereits recht hohen Fahrleistung von 156.000 km bei dem angeblichen Mangel um Verschleiß handeln müsse. …(weiter auf Seite 2)

- **Rücktrittsrecht bei einem vom VW-Abgasskandal betroffenen Pkw**
  LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016, AZ: 16 O 790/16

  Im Fall des LG Oldenburg kaufte ein Kläger bei der Beklagten, die kein Seat-Vertragshändler ist, einen Seat, der vom VW-Skandal betroffen ist.

  Der Kläger ließ die Beklagte zunächst zur Beseitigung behaupteter Mängel – nämlich zu hoher Kraftstoffverbrauch und das Nichteinhalten der Abgasnorm Euro 5 – auffordern. Anlässlich eines solchen Termins wurden eine Inspektion durchgeführt und Fehler ausgelesen, wobei ein Fehler nicht festgestellt werden konnte. …(weiter auf Seite 3)

- **Zur Erstattungsfähigkeit eines durch den Geschädigten beauftragten Zweitgutachtens**
  AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15

  Ein von der Beklagten beauftragter Sachverständiger hatte das klägerische Fahrzeug besichtigt. Einen Tag später beauftragte der Kläger selbst einen eigenen Sachverständigen. Die ermittelten Reparaturkosten wichen in beiden Gutachten nur minimal voneinander ab. Die Beklagte verweigert die Zahlung des zweiten, vom Kläger beauftragten Gutachtens.

  Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zur Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. In der Regel ist er berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Hierdurch wird weder die Schadenminderungspflicht verletzt, noch besteht hier eine entsprechende Mitteilungspflicht des Geschädigten.
  ...(weiter auf Seite 8)

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
  AG Schönau im Schwarzwald, Urteil vom 25.08.2016, AZ: 1 C 84/16

  Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 1.317,81 €, welche der Kläger unter Vorlage der Reparaturrechnung geltend macht. …(weiter auf Seite 9)

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Voraussetzungen einer endgültigen Erfüllungsverweigerung**
  OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.02.2016, AZ: 4 U 214/15

Hintergrund
Die Parteien streiten um Schadenersatz wegen eines am klägerischen Fahrzeug aufgetretenen Motorschadens. Der Kläger hatte das Fahrzeug zuvor von dem Beklagten erworben.

Die Beklagte hatte die Aufforderung des Klägers, den Mangel zu beseitigen, mit dem Argument abgelehnt, dass es sich bei der bereits recht hohen Fahrleistung von 156.000 km bei dem angeblichen Mangel um Verschleiß handeln müsse.

Der Kläger hatte vor der Klage keine Frist zur Nachbesserung gesetzt, auch war es nicht zu zwei fehlgeschlagenen Nachbesserungsversuchen gekommen.

Zwischen den Parteien war auch streitig, ob der Kläger den Wagen zur Mängelbeseitigung hätte zum Beklagten bringen oder ob dieser den Wagen hätte abholen müssen (Erfüllungsort der Nachbesserung).

Aussage
Nach Ansicht des OLG Frankfurt hat das LG Frankfurt den Beklagten zu Recht zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt (AZ: 2-24 O 201/13). Es habe eine endgültige Leistungsverweigerung durch die Beklagte vorgelegen. Mit dem pauschalen Hinweis auf die Laufleistung des Wagens habe diese zu verstehen gegeben, dass sie den Wagen nicht reparieren werde. Deshalb sei eine Fristsetzung hier ausnahmsweise entbehrlich gewesen.

Auf die Frage des Erfüllungsortes einer solchen Nachbesserung käme es dann nicht mehr an.

„Auf die vom Beklagten aufgeworfene Rechtsfrage zum Erfüllungsort für die Nacherfüllung nach §439 BGB und die Frage, an welchem Ort der Käufer dem Verkäufer das Fahrzeug zur Untersuchung zur Verfügung zu stellen hat, kommt es indes nicht an. Der Beklagte hat nämlich jedenfalls durch anwaltlichen Schriftsatz die Nacherfüllung im Sinne der §§ 440, 281 Abs. 2 BGB endgültig verweigert."

Praxis
Bevor zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages Klage erhoben werden darf, ist es in der Regel erforderlich, dass entweder zwei Nachbesserungsversuche des Verkäufers fehlgeschlagen sind oder eine vom Käufer zur Nachbesserung gesetzte angemessene Frist erfolglos verstrichen ist.

Davon gibt es zwei wichtige Ausnahmen: Zum einen ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn es sich um einen unbehebbaren Mangel handelt. Das ist vor allem dann der Fall, wenn ein Unfallwagen als unfallfrei verkauft wurde.

Vorliegend ging es um den zweiten wichtigen Ausnahmefall – die endgültige Verweigerung der Nachbesserung. Hieran sind laut OLG Frankfurt recht hohe Anforderungen zu stellen. Wenn sich der Verkäufer aber pauschal auf das Alter/ die Laufleistung des Fahrzeuges beruft, gibt er damit zu verstehen, dass er sich mit einer Nachbesserung nicht auseinandersetzen will.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Rücktrittsrecht bei einem vom VW-Abgasskandal betroffenen Pkw**
  LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016, AZ: 16 O 790/16

  Hintergrund
  Im Fall des LG Oldenburg kaufte ein Kläger bei der Beklagten, die kein Seat-Vertragshändler ist, einen Seat, der vom VW-Skandal betroffen ist.

  Der Kläger ließ die Beklagte zunächst zur Beseitigung behaupteter Mängel – nämlich zu hoher Kraftstoffverbrauch und das Nichteinhalten der Abgasnorm Euro 5 – auffordern. Anlässlich eines solchen Termins wurde eine Inspektion durchgeführt und Fehler ausgelesen, wobei ein Fehler nicht festgestellt werden konnte.

  Daraufhin erklärte der Kläger den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte die Beklagte zur Rückzahlung des Kaufpreises auf.

  Die Beklagte ließ demgegenüber darauf hinweisen, dass die unzulässige Schadstoffsoftware bei einem Seat-Vertragspartner kurzfristig durch ein kostenloses Software-Update behoben und der behauptete erhöhte Treibstoffverbrauch ernsthaft untersucht werden kann.

  Im Folgenden erklärte die Beklagte allerdings, dass das Software-Update derzeit nicht durchgeführt werden kann. Sie behauptete allerdings auch, dass das Vorhandensein einer unzulässigen Schadstoffsoftware keinen Sachmangel darstellt. Sie wandte auch einen unerheblichen Mangel ein, da die Kosten für dessen Beseitigung deutlich weniger als 100,00 € betragen würden. Schließlich behauptet sie auch, dass die Abgasnorm 5 eingehalten wird.

  Aussage
  Das LG Oldenburg gab der Klage des Seat-Käufers statt. Es führt hierzu im Wesentlichen im Wortlaut aus:

  „Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich eines Nutzungsersatzanspruchs der Beklagten in Höhe von insgesamt 28.810,12 € Zug um Zug gegen Rückgabe des streitgegenständlichen Pkw aus §§ 433, 434, 437 Nr. 2, 323, 346, 348 BGB zu.

  Die Parteien haben einen Kaufvertrag über den streitgegenständlichen Pkw geschlossen. Bei dem Pkw lag zum Zeitpunkt der Übergabe eine sogenannte „Schummelsoftware“ vor. Dies stellt einen Mangel i. S. des § 434 BGB dar (so i. E. auch OLG Celle, Beschl. v. 30.06.2016 – 7 W 26/16, juris Rn. 6).

  Nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB ist der Kaufgegenstand frei von Sachmängeln, wenn er sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache verlangen [gemeint wohl: erwarten] kann. Ein Durchschnittskäufer eines Neufahrzeugs kann davon ausgehen, dass die gesetzlich vorgegebenen und im technischen Datenblatt aufgenommenen Abgaswerte nicht nur deshalb eingehalten und entsprechend attestiert werden, weil eine Software installiert worden ist, die dafür sorgt, dass der Prüfstandslauf erkannt und über entsprechende Programmierung der Motorsteuerung in gesetzlich unzulässiger Weise insbesondere der Stickoxidausstoß reduziert wird. Insoweit resultiert die Mangelhaftigkeit nicht etwa daraus, dass die unter Laborbedingungen (Prüfstandslauf) gemessenen Werte im alltäglichen Straßenverkehr nicht eingehalten werden, sondern sie basiert darauf, dass der Motor die Vorgaben im Prüfstandslauf nur aufgrund der manipulierten Software einhält (LG Münster, Urt. v. 14.03.2016 – 011 O 341/15, juris Rn. 18).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Ebenfalls stellt es einen Mangel dar, dass das Fahrzeug auch nach dem Vorbringen der Beklagten im Laufe des Jahres 2016 einem Softwareupdate unterzogen werden muss, um den entsprechenden Auflagen des Kraftfahrt-Bundesamtes zu genügen und nicht den Verlust der Allgemeinen Betriebserlaubnis zu riskieren. Wenn es dem Kläger mit anderen Worten nicht freisteht, dem Rückruf seines Fahrzeugs im Laufe des Jahres 2016 Folge zu leisten und dessen Zulassung zum Straßenverkehr damit zu erhalten, dann kann aus dem derzeitigen Fehlen des beim Rückruf aufzuspielenden Softwareupdates auch auf die Mangelhaftigkeit des klägerischen Fahrzeugs geschlossen werden (LG Frankenthal, Urt. v. 12.05.2016 – 8 O 208/15, juris Rn. 21).

Der Rücktritt ist auch nicht nach § 323 V 2 BGB ausgeschlossen. Der Mangel ist unter Würdigung aller Umstände nicht unerheblich im Sinne der Norm.

Die Erheblichkeitsprüfung nach § 323 V 2 BGB erfordert eine umfassende Interessenabwägung. Zu berücksichtigen sind vor allem der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand, aber auch die Schwere des Verschuldens des Schuldners, wobei bei Arglist eine unerhebliche Pflichtverletzung in der Regel zu verneinen ist. Der Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung indiziert die Erheblichkeit (BGH, Urt. v. 06.02.2013 – VIII ZR 374/11, NJW 2013, 1365; Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl., § 323 Rn. 32).

Nach diesen Grundsätzen liegt im streitgegenständlichen Fall kein unerheblicher Mangel i. S. von § 323 V 2 BGB vor.

Zwar kann der Beklagten als ein Nicht-Vertragshändler von SEAT ein etwaiges Wissen hinsichtlich des Mangels nicht zugerechnet werden (OLG Celle, Beschl. v. 30.06.2016 – 7 W 26/16, juris Rn. 8). Jedoch ist nach Prüfung der weiteren Kriterien von einem erheblichen Mangel auszugehen.

So ist der Aufwand der Mangelbeseitigung nicht allein maßgeblich. Nach der freien Überzeugung des Gerichts ist aber bereits der Aufwand – vorliegend auch bei Unterstellung des Beklagtenvortrages als richtig – nicht unerheblich. Zwar trägt die Beklagte vor, die Durchführung der Mangelbeseitigung werde nur circa eine halbe Stunde dauern und weniger als 100 € kosten. Bei der Frage des Aufwandes kann aber die eigentliche Durchführung nicht isoliert betrachtet werden. Für die technische Vorbereitung der beabsichtigten Mangelbeseitigung ist vorliegend aber nach dem Beklagtenvortrag ein Vorlauf von fast einem Jahr erforderlich. Erst dann soll der Mangel innerhalb einer knappen halben Stunde behoben werden können. Es handelt sich daher offensichtlich nicht um eine einfache technische Maßnahme, die kurzfristig und ohne weitere Vorbereitungen hätte vorgenommen werden können. Hinzu kommt, dass die Mangelbeseitigung hier nicht im Belieben der Beklagten stand. Vielmehr musste der Hersteller nach dem Beklagtenvortrag hierfür zunächst die Genehmigung des Kraftfahrt-Bundesamtes einholen. Eine Mangelbeseitigungsmaßnahme, die der vorherigen behördlichen Prüfung und Genehmigung bedarf, ist aber ebenfalls nicht als unerheblich anzusehen.

Zudem haben die Parteien vorliegend eine Beschaffenheitsvereinbarung über den Schadstoßausstoß gemäß Herstellerangaben getroffen, der von der Beklagten ausdrücklich zugesichert wurde. Zwar bestreitet die Beklagte, dass ihre Werbung im Internet, wo die CO2-Emissionen mit 149 g/km angegeben werden, Vertragsbestandteil geworden ist. Jedoch gehören zur Beschaffenheit nach § 434 I 2 Nr. 2 BGB gemäß § 434 I 3 BGB auch die Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen des Verkäufers insbesondere in der Werbung erwarten kann. Die Angabe der CO2-Emissionen ist daher auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Vertragsbestandteil geworden. Diese Beschaffenheitsvereinbarung erfüllt der streitgegenständliche Pkw nicht. Zwar gibt es keinen konkreten Vortrag des Klägers, dass diese Angabe nicht eingehalten wird. Jedoch ergibt sich aus dem Vorliegen der Software auch zwingend, dass diese Angabe nicht eingehalten wird, sondern nur wegen der Schummelsoftware bei einer etwaigen Prüfung angezeigt wird.

Wie bereits ausgeführt indiziert ein solcher Verstoß gegen eine Beschaffenheitsvereinbarung bereits für sich genommen die Erheblichkeit des Mangels i. S. von § 323 V 2 BGB. Die

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Beschaffenheitsvereinbarung hat nach der gesetzgeberischen Wertung gerade besonderes Gewicht. Zudem steht es dem Verkäufer frei, ob und in welchem Umfang er bestimmte Eigenschaften zum Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung oder Zusicherung macht und damit eine besondere Einstandspflicht übernimmt. Insofern besteht auch ein gewisser Widerspruch, wenn die Beklagte einerseits den geringen Schadstoffausstoß des streitgegenständlichen Fahrzeugs besonders hervorhebt und anpreist, andererseits aber Abweichungen davon als unbeachtlich bezeichnet (so i. E. und in der Begründung ebenfalls LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, juris Rn. 40 ff.).

Schließlich kann die Beklagte auch nicht sicher sagen, ob die geplanten technischen Maßnahmen tatsächlich erfolgreich und ohne Nebenwirkungen sein werden. Wäre dem tatsächlich so einfach, so ist nicht nachzuvollziehen, warum mehrere Monate nach Aufdeckung des „VW-Abgasskandals“ noch immer keine Entfernung der zum Mangel führenden Software möglich ist.

Zuletzt ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang sich aufgrund des Mangels bzw. des sogenannten Abgasskandals ein merkantiler Minderwert des streitgegenständlichen Fahrzeugs realisieren wird. Der sogenannte Abgasskandal ist Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion, einschließlich der Nachbesserungsversuche von Herstellerseite. Bereits das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines bleibenden merkantilen Minderwerts führt aber dazu, dass der Mangel nicht als unerheblich angesehen werden kann (so völlig überzeugend LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, juris Rn. 46).

Eine gemäß § 323 I BGB erforderliche angemessene Frist hat der Kläger der Beklagten gesetzt. Zwar ist in dem anwaltlichen Schreiben vom 03.11.2015 noch keine wirksame Fristsetzung in Bezug auf diesen Mangel zu sehen, weil der Kläger in diesem Schreiben nur einen erhöhten Kraftstoffverbrauch und die Nichteinhaltung der Abgasnorm „Euro 5“, nicht aber die „Schummelsoftware“ geltend macht. Jedoch hat der Kläger mit weiteren Schreiben vom 02.12.2015 – nachdem das Vorhandensein der Software zwischen den Parteien unstreitig war – eine Frist zur Beseitigung „der Mängel“ bis zum 10.12.2015 gesetzt. Damit ist auch konkludent die Aufforderung verbunden, die Software zu entfernen.

Die Frist bis zum 10.12.2015 dürfte unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen i. S. des § 323 I BGB sein. Jedoch tritt an die Stelle der zu kurzen Frist eine objektiv angemessene Frist (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 323 Rn. 14). Die Wirksamkeit der Fristsetzung wird dadurch nicht berührt. Eine angemessene Frist ist derweil jedoch bereits abgelaufen.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist ist auf den Sinn und Zweck der Fristsetzung abzustellen. Die Frist soll dem Schuldner eine letzte Gelegenheit zur Vertragserfüllung eröffnen. Anders als das LG Frankenthal (Urt. v. 12.05.2016 – 8 O 208/15, juris) meint, ist es dem Kläger nicht zumutbar, bis Ende 2016 zu warten, damit die Beklagte den Mangel beseitigen kann. Selbst wenn man davon ausgehen könnte, dass man dem Hersteller eine längere Frist zur Beseitigung der Software einräumen muss, so ist diese bereits abgelaufen. Denn der Hersteller (vorliegend SEAT) hat den Kläger mit Schreiben vom 15.02.2016 darüber unterrichtet, dass die Reparaturmaßnahmen für sein Fahrzeug mit einem 2,0 Liter Motor ab der 12. Kalenderwoche starten. Demnach sollte die Reparaturmaßnahme ab dem 21.03.2016 beginnen. Damit hat die Herstellerin selbst einen Rahmen gesetzt, in dem mindestens eine Nachbesserung zu erwarten ist. Unstreitig hat sich bis heute jedoch nichts getan. Selbst wenn man mit dem LG Frankenthal eine überaus großzügige Frist einräumen müsste, so wäre diese aufgrund der – offenbar völlig falschen – Informationen des Herstellers allerspätestens mit Ablauf des folgenden Monats, also Ende April 2016, abgelaufen.

Darüber hinaus müsste im vorliegenden Einzelfall beachtet werden, dass der Kläger Gefahr lief, seine Gewährleistungsansprüche wegen Verjährung zu verlieren. Nach § 438 I Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche zwei Jahre ab Ablieferung der Sache (vgl. insoweit § 438 II BGB). Dies hätte nach § 218 BGB gleichfalls

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

die Unwirksamkeit des Rücktritts zur Folge. Da die Beklagte gegenüber dem Kläger keinen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt hat, ist es dem Kläger nicht zumutbar, den Ablauf einer Frist abzuwarten, die gleichfalls zur Verjährung seiner Ansprüche führen kann. Dem Kläger wurde das Fahrzeug am 02.05.2014 übergeben. Am 02.05.2016 lief die Verjährungsfrist ab. Auch dies führt dazu, dass die angemessene Frist spätestens Ende April abgelaufen ist.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 11.03.2016 ausdrücklich den Rücktritt erklärt (§ 349 BGB).

Rechtsfolge ist nach § 346 BGB die Rückgewähr empfangener Leistungen und die Herausgabe gezogener Nutzungen. Ist die Rückgewähr nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen, so ist Wertersatz zu leisten (§ 346 II 1 Nr. 1 BGB). Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 III Nr. 1 oder Nr. 2 BGB ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen (vgl. § 347 II 1 BGB). Gemäß § 347 II 2 BGB sind andere Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.

Die Beklagte muss daher den erlangten Kaufpreis in Höhe von insgesamt 32.415 € zurückzahlen.

Von diesem Betrag ist ein Wertersatzanspruch für die Nutzung des Fahrzeugs abzuziehen. Der Wert der Nutzung des erworbenen Pkw durch den Käufer ist anhand des Bruttokaufpreises, der Fahrstrecke und der zu erwartenden Restlaufleistung auf der Grundlage linearer Wertminderung zu errechnen (OLG Hamm, Urt. v. 10.03.2011 – I-28 U 131/10, NJW-RR 2011, 1423). Der Kläger hat mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug 26.413 km zurückgelegt. Die Gesamtlaufleistung des Pkw schätzt die Kammer auf 250.000 km. Danach ergibt sich ein Nutzungsvorteil von abgerundet 3.829,28 € (32.415,00 € Bruttokaufpreis x 26.413 km / 223.587 km mutmaßliche Restlaufleistung) Dem Kläger steht danach ein Kaufpreis-Rückzahlungsanspruch in Höhe von 28.585,72 € zu.

Zudem kann der Kläger gemäß § 347 II 1 BGB notwendige Verwendungen gelten machen.

Verwendungen sind Aufwendungen, die zumindest auch der Sache zugutekommen, indem sie ihrer Wiederherstellung/Erhaltung/Verbesserung dienen (Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl., § 994 Rn. 2). Notwendig ist eine Verwendung, wenn sie zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache nach objektivem Maßstab zum Zeitpunkt der Vornahme erforderlich ist, die also sonst der Verkäufer hätte machen müssen und die nicht nur den Sonderzwecken des Käufers dient. Eine Wertsteigerung, ein fortdauernder Nutzen oder ein Erfolg der Maßnahme ist nicht erforderlich (Palandt/Bassenge, a. a. O., § 994 Rn. 2).

Danach sind die Kosten der Inspektion in Höhe von 224,40 € voll ersatzfähig. Denn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sache erfordert die Vorstellung des Fahrzeugs bei einer Inspektion. Dies dient zugleich der Erhaltung der Sache.

Die Kosten für AdBlue (20,95 €) und die Kosten für die Felgen (391,51 €) sind dagegen nicht ersatzfähig. Insoweit wurden diese Verwendungen nur im Rahmen von Sonderzwecken des Klägers angeschafft. Weder die Anschaffung von Felgen noch die von AdBlue war zur Erhaltung der Sache erforderlich. Auch der Verkäufer hätte diese Aufwendungen nicht tätigen müssen. Auch als sonstige Verwendungen i. S. des § 347 II 2 BGB kann der Kläger diese Kosten nicht ersetzt verlangen. Insoweit fehlt jeglicher Vortrag dahin gehend, inwiefern die Beklagte durch diese Verwendungen bereichert ist.

Zusammenfassend steht dem Kläger ein Zahlungsanspruch in Höhe von 28.810,12 € zu (Kaufpreis-Rückzahlungsanspruch und Inspektionskosten).

Die Beklagte kann dagegen die Rückgabe des Fahrzeugs verlangen.“

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

Praxis
Das LG Oldenburg gibt der Klage des Fahrzeugkäufers mit ausführlicher Begründung statt.

Insbesondere geht es entgegen vielen anderen landgerichtlichen Entscheidungen von einer Erheblichkeit des Mangels aus, da die eigentliche Durchführung der Beseitigung des Mangels nicht isoliert betrachtet werden kann.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Zur Erstattungsfähigkeit eines durch den Geschädigten beauftragten Zweitgutachtens**
  AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15

  Hintergrund
  Ein von der Beklagten beauftragter Sachverständiger hatte das klägerische Fahrzeug besichtigt. Einen Tag später beauftragte der Kläger selbst einen eigenen Sachverständigen. Die ermittelten Reparaturkosten wichen in beiden Gutachten nur minimal voneinander ab. Die Beklagte verweigert die Zahlung des zweiten, vom Kläger beauftragten Gutachtens.

  Aussage
  Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zur Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. In der Regel ist er berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadengutachtens zu beauftragen. Hierdurch wird weder die Schadenminderungspflicht verletzt, noch besteht hier eine entsprechende Mitteilungspflicht des Geschädigten.

  Für den Kläger war im Zeitpunkt der Beauftragung nicht erkennbar, dass beide Gutachten zu ähnlichen Ergebnissen kommen würden, da ihm hierzu die Sachkenntnis fehlte.

  Die Kosten des vom Geschädigten beauftragten Gutachtens sind erstattungsfähig, weil dies sonst dazu führen würde, dass die Rechte des Geschädigten zu stark eingeschränkt werden.

  In der durch den Kläger erteilten Zustimmung zur Besichtigung seines Fahrzeugs durch den von der Beklagten beauftragten Sachverständigen ist noch kein Verzicht enthalten, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen. Dies müsste explizit vereinbart worden sein, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

  Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

  Praxis
  Das AG Leverkusen schließt sich mit überzeugenden Argumenten der bestehenden Rechtsprechung an, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32); AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14).

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtiger Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
  AG Schönau im Schwarzwald, Urteil vom 25.08.2016, AZ: 1 C 84/16

Hintergrund
Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 1.317,81 €, welche der Kläger unter Vorlage der Reparaturrechnung geltend macht.

Der Kläger ließ sein unfallbeschädigtes Fahrzeug begutachten. Der Sachverständige ermittelte zunächst Reparaturkosten in Höhe von 11.184,92 €. Nachdem sich im Verlauf der Reparatur ein weiteres Schadenbild am klägerischen Fahrzeug zeigte, wurde eine Nachbesichtigung durchgeführt und vom Sachverständigen ein Nachtragsgutachten erstellt. Darin wurden Reparaturkosten in Höhe von 12.059,69 € ermittelt. Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Reparaturrechnung wurde das Fahrzeug zu einem Gesamtpreis von 12.086,68 € repariert.

Die Beklagte regulierte lediglich einen Betrag von 10.768,87 € unter Abzug von Lackierkosten und unter Kürzung der Position „Arbeitslohn“ und verweigerte die Zahlung der Kosten des Nachtragsgutachtens. Sie berief sich dabei auf einen Prüfbericht der Firma Control€xpert.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage
Das AG Schönau sprach dem Kläger die restlichen Reparaturkosten zu und sah die in Rechnung gestellten Arbeiten als erforderlich an. Soweit die Beklagte einen Abzug der Lackierkosten vornimmt, kann sie nicht substantiiert darlegen, warum diese Kosten nicht entstanden sein sollen. Die Reparatur wurde aufgrund des zuvor eingeholten Gutachtens vom Kläger beauftragt und von der Werkstatt durchgeführt.

Soweit behauptet wird, die Demontage von Teilen sei zur Lackierung nicht notwendig gewesen, erschließt sich dies dem Gericht nicht. Es obliegt der Werkstatt, welche Teile zur Lackierung ausgebaut werden müssen. An der Höhe des hierfür in Rechnung gestellten Arbeitslohnes ist zu erkennen, dass hierdurch auch keine übermäßigen Kosten verursacht wurden.

Weiter hat der Kläger Anspruch auf Zahlung der Kosten für das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen in Höhe von 124,95 €, da sich bei der Reparatur weitere Schäden herausgestellt hatten. Der Geschädigte durfte sich des Sachverständigen bedienen, um auf die Einwendungen der Versicherung reagieren zu können. Der Geschädigte wäre ohne das Ergänzungsgutachten wohl auch in Beweisnot geraten, was durch die Sachverständigenfeststellungen verhindert werden konnte.

Praxis
Auch das AG Schönau hält konkret angefallene Reparaturkosten, welche bereits in einem zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, für vollumfänglich erstattungsfähig (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 29.03.2016, AZ: 36 O 65/15; AG Aachen, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 115 C 395/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15).

Abzustellen ist maßgeblich auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten, der in der Regel der Fachkunde des von ihm beauftragten Sachverständigen vertrauen und eine entsprechende Reparatur beauftragen darf.

Impressum: Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. -BVSK-, Menzelstraße 5 - 14467 Potsdam
Tel.: +49 (331) 23 60 59 0 - eMail: info@bvsk.de - Internet: www.bvsk.de - Amtsgericht Potsdam, Vereinsregister-Nr.: VR 7953 P - Geschäftsführer (bestellt durch den Vorstand): Elmar Fuchs - Vertretungsberichtigter Vorstand: Dirk Barfs (Präsident), Dipl.-Ing. André Reichelt, Dipl. Ing. (FH) Michael Wessels, Georg Schwadorf